

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Jan Korte, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Katrin Kunert, Petra Pau, Harald Petzold (Havelland), Martina Renner, Kersten Steinke, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 18/4087, 18/4705 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-Änderungsgesetz – GVVG-ÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Rechtsstaat wandelt sich zunehmend in einen Präventionsstaat. Das zeigt sich neben dem Ausbau von Überwachungsinstrumenten in der Strafprozessordnung und im Gefahrenabwehrrecht sowie im Recht der Geheimdienste besonders deutlich im Bereich des Terrorismusstrafrechts. Mit der Einführung des § 129a StGB 1976, der die Gründung, Mitgliedschaft und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung unter Strafe stellt, begann eine Entwicklung weg von Tatstrafrecht und Schuldprinzip hin zu einer Verpolizeilichung des Strafrechts. Schon damals wurde in der Strafrechtswissenschaft zur Antiterrorgesetzgebung gewarnt: „Wenn der Gesetzgeber auf dem eingeschlagenen Weg fortschreitet, wird er den freiheitlichen Rechtsstaat zu Tode schützen“ (so Dahs in Das „Anti-Terroristen-Gesetz“- eine Niederlage des Rechtsstaats, NJW 1976, 2145(2151)). Seit dem hat das Terrorismusstrafrecht viele Verschärfungen erfahren, u. a. mit der Einfügung des § 129b StGB 2002 und dem Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG) 2009, dass nun durch das Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-ÄndG) auch noch erweitert werden soll. Das GVVG wurde von der damaligen Großen Koalition gegen die Stimmen der Opposition aus DIE LINKE., FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Einwände aus der Strafrechtswissenschaft und -praxis wurden ignoriert. Mit dem GVVG-ÄndG geht die Bundesregierung nun noch einen Schritt weiter und missachtet erneut die überwiegend kritischen Stimmen der Expertinnen und Experten.

Schon bei den Paragraphen 129a und 129b StGB stellt sich die Problematik, dass Handlungen erfasst werden, die noch keinen unmittelbaren Zusammenhang zu einem möglichen Anschlag aufweisen und einer Gefährdung von Personen noch sehr weit vorgelagert sind. Diese Vorschriften dienen als Türöffner für weitreichende Ermittlungsmaßnahmen und führen überproportional häufig zu Einstellungen wie zum Beispiel im Fall der jahrelangen haltlosen Überwachung des Berliner Soziologiedozenten Andrej H.

Darüber noch hinausgehende Legitimationsdefizite weisen das GVVG und wiederum verstärkt das jetzt von der Bundesregierung vorgelegte GVVG-ÄndG auf.

Mit dem GVVG wurde beispielsweise schon die Kontaktaufnahme zu einer terroristischen Vereinigung unter Strafe gestellt. Es reicht also eine belanglose E-Mail an einen Terrorverdächtigen aus, um in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden zu geraten, wenn sie terroristische Motive unterstellen. Zudem stellt es Vorbereitungshandlungen wie den Besuch eines sog. Terrorcamps oder das Erlernen von für Anschläge nützlichen Fertigkeiten unter Strafe.

Diese weite Vorverlagerung der Strafbarkeit insbesondere auch auf neutrale Handlungen unter primärer Anknüpfung an die Motivation befand selbst die damalige Justizministerin Zypries als problematisch und gestand ein, dass das von ihr verantwortete GVVG „verfassungsrechtlich auf Kante genäht“ sei.

Die eigens von der Bundesregierung eingesetzte Kommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland wies 2013 auf die Problemlage hin und fordert eine strafverfolgungspraktische, verfassungsrechtliche und rechtspolitische Überprüfung des GVVG.

Statt diese nun mehrere Jahre nach der letzten Studie und etlicher abgeschlossener Ermittlungsverfahren durchzuführen, wird die Erweiterung des Gesetzes beschlossen. Auch das zeigt, dass es der Bundesregierung vor allem darum geht, die billige Beruhigungsspielle des Strafrechts zu bemühen, statt eine wissenschaftlich fundierte und praxistaugliche Terrorismusbekämpfung zu betreiben.

Das nun vorgelegte GVVG-ÄndG verschärft die erwähnte Problematik noch, denn mit dem § 89a Abs. 2a StGB n. F. soll u. a. die Ausreise und schon der Ausreiseversuch in ein sog. Terrorcamp und damit die Vorbereitung einer Vorbereitungshandlung bestraft werden. So sollen Personen, die ein Flugticket z. B. in den Irak, nach Syrien, in ein Transitland wie die Türkei oder gar in ein sonstiges z. B. europäisches Land, in dem für einen Anschlag nützliche Fertigkeiten wie die Flugzeugführung erlernt werden können, kaufen oder sich mit dem Pkw mit entsprechendem Ziel auf die Reise begeben und den Sicherheitsbehörden terrorverdächtig erscheinen, schon vor der Ausreise aus Deutschland festgenommen werden können. Außerdem schafft der Gesetzentwurf mit § 89c StGB einen neuen einheitlichen Tatbestand der Terrorismusfinanzierung, der jeden Kleinstbetrag erfassen soll. Mit dem GVVG-ÄndG werden also nunmehr nur noch Handlungsweisen erfasst, die objektiv völlig neutral und alltäglich sind wie eine Reise ins Ausland oder das Überweisen von Geld.

Diese Vorschriften verletzen durch die weite Vorverlagerung der Strafbarkeit vor eine auch nur konkrete Gefährdung von Personen und der Kriminalisierung neutraler Handlungen wichtige Grundsätze die Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips aus Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes sind. Das betrifft die Grundsätze des Tatstrafrechts, des Schuldprinzips sowie des Strafrechts als letztes Mittel zur Herstellung des Rechtsfriedens (ultima-ratio-Prinzip) und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Das Vorhaben ist daher verfassungswidrig.

Das Strafrecht dient originär der Aufklärung und Verfolgung von begangenen Straftaten. So werden auch weitreichende Grundrechtseingriffe wie z. B. die Untersuchungshaft legitimiert. Die mit dem GVVG-ÄndG unter Strafe gestellten Verhaltensweisen verletzen aber keine grundlegenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens und begründen daher kein Unrecht. Der kriminelle Gedanke darf in

einem demokratischen Rechtsstaat nicht strafbegründend sein. Das käme einem Gesinnungsstrafrecht gleich. An den knüpfen die neuen Tatbestände aber primär an, wenn sie bei neutralen Handlungen wie den Kauf eines Flugtickets allein wegen einer mutmaßlichen terroristischen Absicht eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren vorsehen. Der Grundsatz des Tatstrafrechts und das Schuldprinzip, die eine strafwürdige Handlung voraussetzen, werden so ebenso missachtet wie das ultima-ratio-Prinzip.

Werden zur Vorbeugung von Gefahren neutrale Verhaltensweisen bestraft, die weit vor einem etwaigen Anschlag liegen, wird zudem mit den Mitteln des Strafrechts eigentlich Gefahrenabwehr betrieben und weitreichende polizeiliche Eingriffe unter dem Deckmantel des Strafrechts legitimiert, die als Instrumente der Gefahrenabwehr nicht zu rechtfertigen wären. Das bedeutet eine Verpolizeilichung des Strafrechts.

Wie auch die Bundesdatenschutzbeauftragte feststellt, sind die neuen Tatbestände Türöffner für alle Ermittlungsbefugnisse, die die Strafprozessordnung bietet, von der Telekommunikationsüberwachung und akustischen Wohnraumüberwachung über die Abfrage von Verkehrsdaten oder längerfristige Observationen bis hin zum Einsatz von verdeckten Ermittlern und V-Leuten oder der Durchsuchung bei Dritten (§§ 100a ff., 161 StPO).

Sie werden daher zu einer Ausweitung der Überwachung aufgrund vager Verdachtsmomente führen, die sich häufig aus dubiosen Erkenntnissen von in- und ausländischen Geheimdiensten speisen. Und wegen der Ermittlungen, die sich vor allem auf die nachzuweisende Motivation und damit auf etwaige Äußerungen im sozialen Umfeld beziehen, werden sie viele völlig Unbeteiligte treffen. Das ist im Hinblick auf die erheblichen Eingriffe in Grundrechte unverhältnismäßig. Die internationalen Vorgaben auf die die Bundesregierung zur Rechtfertigung verweist, zwingen nicht zu einem Bruch von Verfassungsrecht.

Mit dieser von der Bundesregierung beabsichtigten Verschärfung im Bereich des Terrorismusstrafrechts geht eine weitere Abwendung vom freiheitlichen Rechtsstaat einher. Obwohl terroristische Handlungen bereits umfassend unter Strafe stehen und die Effektivität der Vorfeldtatbestände nicht nachgewiesen ist, werden sie eingeführt. Das ist Symbolpolitik, die sich im Strafrecht verbietet. Statt aufklärerisch in die Bevölkerung zu wirken, wird wieder einmal das Strafrecht bemüht, um eine hundertprozentige Sicherheit zu suggerieren, die es nicht geben kann.

Wer aber die Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, der wird am Ende beides verlieren (Zitat von Benjamin Franklin).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Gesetzentwurf zur Änderung des GVVG zurückzunehmen,
2. keine Gesetzesvorhaben mehr zu verfolgen, die eine Entfernung vom Tatstrafrecht und die Verpolizeilichung des Strafrechts bedeuten,
3. eine unabhängige Expertenkommission einzusetzen, die das gesamte Terrorismusstrafrecht im Hinblick auf die Strafanwendungspraxis, seine Effektivität und Verhältnismäßigkeit evaluiert und seine Verfassungsmäßigkeit prüft,
4. mehr finanzielle Mittel für die Prävention im Bereich Djihadismus zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 21. April 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Das Strafrecht erlaubt den in einem Rechtsstaat massivsten denkbaren Eingriff des Staates in die Rechtssphäre des Bürgers. Abgeleitet aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf es daher nur als ultima ratio zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens in Betracht kommen. Dazu gehört auch, dass nur Handlungen kriminalisiert werden dürfen, die durch die Verletzung grundlegender Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens solches Unrecht begründen, dass sie einer Antwort durch das Strafrecht bedürfen. Neben diesem Grundsatz lassen sich aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes auch der Grundsatz des Tatstrafrechts und das Schuldprinzip ableiten. Danach können Gegenstand von Straftatbeständen nur Handlungen und nicht bloße Gedanken sein. Eine Bestrafung kann nur aufgrund von dem Einzelnen persönlich vorwerfbaren Handlungen erfolgen, wobei sich das Maß der Strafe an dem verwirklichten Unrecht zu orientieren hat. Von diesen wichtigen Maximen entfernt sich insbesondere das Terrorismusstrafrecht zunehmend. Es dient immer mehr der Gefahrenabwehr statt der Sanktionierung von begangenen Unrecht. Diese Entwicklung spiegelt sich im GVVG wider, das nun noch weiter verschärft werden soll.

Auch der Bericht der Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland vom 28. August 2013 kritisiert diese Entwicklung. Es wird bzgl. des Terrorismusstrafrechts auf die „partielle Funktionsverschiebung des Strafverfahrens“ und darauf, dass der „zentrale Verdachtsbegriff an Konturen verliert“ hingewiesen (S. 36). Die Mehrheit der Berichtsverfasser teilt die Kritik zur Verpolizeilichung des Strafrechts und zur Problematik weitreichender Ermittlungen aufgrund vager Verdachtsmomente. Es werden insbesondere solche „Verbotsnormen, die ein äußerlich neutrales und nicht besonders schadensträchtiges Verhalten vor allem deshalb untersagen, weil es nach der Vorstellung des Täters in die Straftat eines anderen einmünden kann oder soll“ (S. 53) und bei denen sich der „deliktische Sinngehalt ausschließlich aus den Motiven des Handelnden ergibt und die einer Strafbarkeit bloßer Gedanken oder Gesinnungen zumindest nahe kommt“ (S. 44) kritisiert. Aus der Analyse der vorhandenen Studien zur Wirksamkeit des GVVG wird geschlossen, dass sich „die rechtsstaatlichen Bedenken gegen Straftatbestände, die übermäßig weit im Vorfeld angesiedelt sind, weitgehend mit den Anwendungsproblemen, die in dem Evaluationsbericht zum GVVG geschildert werden, decken“ und „dies insbesondere für die Beweisschwierigkeiten bei dem Verbot äußerlich neutraler Handlungen gilt, denn hier ist der Nachweis eines strafrechtlich relevanten Vorsatzes entscheidend, aber zugleich besonders schwierig“ (S.54). Abschließend schlagen die Kommissionsmitglieder Bäcker, Hirsch und Wolff vor „die weitreichende Kriminalisierung von Handlungen im Vorfeld terroristischer Anschläge durch das GVVG aus strafverfolgungspraktischer, verfassungsrechtlicher und rechtspolitischer Warte zu überprüfen“. Die beiden Mitglieder der Kommission Harms und Kaller, die das GVVG befürworteten, empfahlen aber ebenfalls eine Evaluation zu einem Zeitpunkt bei dem mehr Datenmaterial zur Verfügung steht, als es noch bei der Studie 2012 der Fall war (S. 56, vgl. www.bmjv.de/).

Die in der Begründung des GVVG-ÄndG (Bundestagsdrucksache 18/4087, S.6) zur Argumentation für den Gesetzentwurf erwähnte vom Bundesamt für Justiz in Auftrag gegebene Studie der Kriminologischen Zentralstelle und der Universität Bochum vom August 2012 verdeutlicht – wie auch die Sachverständige Frau Müller-Jacobsen in der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestags am 23. März 2015 ausführte – eher die kritischen Punkte des Gesetzes. Die Aktenanalyse ergab zwar, dass es aufgrund der geringen Fallzahl verfrüht erschien Aussagen über den praktischen Nutzen der neuen Vorschriften zu machen (S.209). Im Hinblick auf die Frage der Auswirkungen auf Grundrechte wurde aber festgehalten, „dass in keinem der untersuchten acht Verfahren der Anfangsverdacht nach den §§ 89a, 89b, 91 StGB letztlich nachweisbar war.“ Alle wurden von der Staatsanwaltschaft eingestellt. „Dennoch waren -mit jeweils unterschiedlichem Aufwand- diverse, überwiegend verdeckte Ermittlungstätigkeiten durchgeführt worden, die zum großen Teil auch unbeteiligte Dritte betrafen. Dass sich die Ermittlungsmaßnahmen ganz überwiegend auf die verdeckte Überwachung elektronischer und telefonischer Kommunikation konzentrierten, erklärt sich auch mit dem Bemühen der Ermittlungspersonen, die „terroristische Gesinnung“, also den Vorsatz für die jeweilige Tat nachzuweisen, was, wie sich bereits aus den schriftlichen Befragungen ergab, besonders schwierig ist, wenn der objektive Tatbestand sozial „neutrale“ Handlungen betrifft (S. 209). Ebenso bleibe offen, „ob die fraglichen Ermittlungsmaßnahmen in den untersuchten Fällen unabhängig von der Einführung des GVVG nicht aufgrund anderer polizei- oder strafrechtlicher Vorschriften eingeleitet worden wären“ (S.209). Die befragten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte waren zwar überwiegend der Meinung, dass die neuen Gesetze effektiv seien, allerdings wiesen sie darauf hin, dass es für eine Einschätzung eigentlich aufgrund der noch laufenden Verfahren verfrüht sei. Die Forscher regten daher abschließend an, die

Fragestellung in ausreichendem zeitlichem Abstand in einer Anschlussuntersuchung erneut aufzugreifen (S. 19, vgl. www.krimz.de/).

Statt der Forderung der eigens von der Bundesregierung eingesetzten Expertinnen und Experten nun mehrere Jahre nach der letzten Studie und etlicher abgeschlossener Ermittlungsverfahren nachzugehen und eine Evaluation durchzuführen, hat das Kabinett die Erweiterung des GVVG beschlossen.

Es werden wieder Verhaltensweisen unter Strafe gestellt, die weit vor der eigentlichen Rechtsgutsverletzung, weit vor dem Versuch einer solchen und sogar weit vor einer konkreten Rechtsgutsgefährdung liegen. Frühe neutrale Vorbereitungshandlungen sind aber nicht strafwürdig, denn bis zur vermeintlich angestrebten Gewalttat sind noch sehr viele Zwischenschritte und die Überwindung der Hemmschwelle zum maßgeblichen tödlichen Tatentschluss erforderlich. Der potentielle Täter hat noch die Wahl von der Gewalttat Abstand zu nehmen, vielleicht hat er auch bloß mit dem Gedanken gespielt. Hier liegt auch ein wesentlicher Unterschied zu anderen abstrakten Gefährdungsdelikten, bei denen der Erfolgseintritt nur noch vom Zufall abhängt, wie beispielsweise bei bestimmten Umweltdelikten, die wegen einer möglichen Grundwasserverschmutzung die nicht ordnungsgemäße Entsorgung von Chemikalien unter Strafe stellen (§ 326 StGB) oder der Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB). Das die Koalitionsfraktionen mit dem Änderungsantrag vom 17.4.2015 (Ausschussdrucksache 18(6)98) durch das Einfügen der tätigen Reue auch bei § 89c StGB n.F. verhindern, dass das Rücktrittsrecht komplett leer läuft, wird begrüßt, allerdings handelt es sich anders als bei § 24 StGB bloß um eine Ermessensvorschrift und es bleibt durch die grundsätzliche Strafandrohung bei der Kriminalisierung von nicht strafwürdigem Verhalten.

Diese Vorverlagerung der Strafbarkeit bedeutet eine Verpolizeilichung des Strafrechts. Insbesondere die Aufnahme des neuen § 89c StGB und des § 89a Abs. 2a StGB in den § 112a StPO, nach dem bei Wiederholungsgefahr ohne sonstigen Haftgrund die Anordnung von Untersuchungshaft möglich ist, belegen den Hauptzweck, vermeintliche „Gefährder“ für längere Zeit festnehmen zu können, als es der polizeiliche Unterbindungsgewahrsam im Gefahrenabwehrrecht zulässt. Neben der materiellen Verfassungswidrigkeit verstößt das GVVG-ÄndG auch gegen die grundgesetzliche Kompetenzaufteilung, da mit dem Gesetzentwurf im Grunde Gefahrenabwehr betrieben wird, die nicht in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, sondern der Länder liegt.

Auch die Einwände der Bundesdatenschutzbeauftragten, dass das GVVG-ÄndG erhebliche datenschutzrechtliche Auswirkungen haben wird, blieben unbeachtet. Sie spricht die Türöffner-Funktion der Tatbestände an, indem sie darauf verweist, dass weit im Vorfeld einer Terrorgefahr ein großer Personenkreis in Verdacht geraten kann und schwerwiegende Grundrechtseingriffe wie Wohnungsdurchsuchungen, Telekommunikationsüberwachung und akustische Wohnraumüberwachung zu befürchten hat. Da sich die subjektive Tatseite oftmals erst im fortgeschrittenen Ermittlungsstadium klären lasse, bestünde die Gefahr, „dass relativ frühzeitig ein Anfangsverdacht angenommen wird, der an für sich genommen neutrale Verhaltensumstände anknüpft“. So könne „schon derjenige den Anschein der Terrorismusfinanzierung auslösen, der bei einem Terrorverdächtigen einen Gebrauchtwagen kauft“ (Stellungnahme der Bundesdatenschutzbeauftragten Voßhoff zum GVVG-ÄndG vom 24.2.2015, Ausschussdrucksache 18(6)90).

Bereits bei einer weitgehend diffusen Bedrohungslage – genährt von dubiosen Geheimdienstberichten, die nur beschränkt gerichtlich überprüfbar sind – kann ein Anfangsverdacht angenommen und Ermittlungen mit schweren Grundrechtseingriffen aufgenommen werden. So werden in dem Evaluationsbericht von Desecker und Feltes aus 2012 auch Fälle aufgeführt, in denen selbst Ermittlungsmaßnahmen von hoher Eingriffsintensität vor allem auf Erkenntnisse zu den geäußerten Einstellungen, zu den sozialen Kontakten oder zu „verdächtigen“, aber ambivalenten Handlungen des Betroffenen gestützt wurden. Es erscheint daher naheliegend, dass gerade Ermittlungen, die solche Handlungen zum Gegenstand haben, in weiterem Umfang auf die inneren Einstellungen und sozialen Kontakte zugreifen und darum auch weiter ausgedehnt werden als Ermittlungen wegen einer Handlung, die weitgehend aus sich heraus eingestuft werden kann. Als Indiz spricht hierfür auch, dass in den im Evaluationsbericht geschilderten Verfahren häufig zahlreiche Ermittlungsmaßnahmen nebeneinander eingesetzt wurden, die insgesamt zu einer ausgesprochen hohen Überwachungsdichte führten (vgl. Bericht der Regierungskommission, S. 46). So kann das gesamte persönliche und berufliche Umfeld der Verdächtigten in den Fokus geraten. Viele Unbeteiligte werden betroffen. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden verlagern sich nicht nur zeitlich vor, sondern weiten sie auch insgesamt aus. Der strafprozessuale Verdachtsbegriff, der solche Ermittlungen eröffnet und begrenzt, verliert an Konturen. Denn es geht nicht mehr darum, ob ein Anfangsverdacht für ein konkretes Anschlagsvorhaben an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit vorliegt, sondern ob eine Anschlagsidee für die evtl. noch ferne Zukunft oder an einem noch ungewissen Ort existiert.

Solche Vorfeldtatbestände, die als Ausforschungsinstrumente dienen, werden daher auch häufig als „Gummi-“ oder „Schnüffelparagrafen“ bezeichnet.

Da Anknüpfungspunkt für die Strafbarkeit nicht mehr die kriminelle Handlung, sondern die Motivation also der kriminelle Gedanke ist und mit dieser ungewöhnlichen weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit im Terrorismusbereich eine Art Sonderrecht geschaffen wird, liegt der Vorwurf des Gesinnungs- und Feindstrafrechts nah.

Die Tatbestände geraten wegen der vorausgesetzten noch wenig umrissenen künftigen Gewalttat außerdem auch in Konflikt mit dem Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 103 Abs. 2 GG.

Der Bundesgerichtshof hat bei der Überprüfung des § 89a StGB die angesprochene Problematik gesehen, aber letztlich wegen des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers und weil der Tatbestand immerhin noch eine Manifestierung der terroristischen Absicht in einer objektiven Handlung vorschreibt, noch eine verfassungskonforme Auslegung als möglich erachtet. Danach muss derjenige der eine Vorbereitungshandlung begeht auch fest zur Begehung der Gewalttat entschlossen sein, obwohl nach dem Gesetzestext auch der Eventualvorsatz ausgereicht hätte (BGH, Urt. v. 8.5.2014, Az. 3 StR 243/13). Die Entscheidung überzeugt aufgrund der erwähnten Kritikpunkte nicht (so auch u. a. Prof. Dr. Mitsch, „Vorbeugende Strafbarkeit zur Abwehr terroristischer Gewalttaten“, NJW 2015 S. 209(211)). Zudem ist zweifelhaft, ob nach den in der Entscheidung entwickelten Kriterien das heutige GVVG-ÄndG ebenfalls noch gehalten würde, denn nun wurde durch die Strafbarkeit des Ausreiseversuchs eine noch weitergehende Vorverlagerung vorgenommen, die Erheblichkeitsschwelle bei der Finanzierung ist entfallen und es bestehen bei keiner der kriminalisierten Handlungen noch Anhaltspunkte für eine Gewalttat. Als angestrebte terroristische Tat reichen nun sogar bestimmte Umwelt- und Sachbeschädigungsdelikte aus.

Auch greift die von der Bundesregierung angeführte Argumentation mit der Verpflichtung aus der UN-Resolution vom 24. September 2014 zur Bekämpfung des IS (Resolution 2178 (2014)) und mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) nicht. Die UN-Resolution schreibt in ihrer Ziffer 6 zwar vor, dass der Ausreiseversuch zum Zweck der Involvierung in terroristische Aktivitäten unter Strafe gestellt werden muss, verhält sich aber nicht näher dazu, nach welchen Maßstäben diese Zweckrichtung im Einzelfall zu ermitteln ist. Sie bietet Gestaltungsspielraum, den der nationale Gesetzgeber im Sinne der Grundrechte ausschöpfen muss. Insofern lässt sich argumentieren, dass die terroristische Absicht, die hinter dem Ausreiseversuch steht, sich zusätzlich in Form einer konkreten Vorbereitungshandlung nach außen hin manifestiert haben muss, die z. B. bereits von den derzeit gültigen §§ 89a und 89b StGB erfasst ist (so Dr. Payandeh, „Globale Anti-Terrorgesetzgebung: Die deutsche Rechtsordnung im Sog des UN-Sicherheitsrats“, ZRP 2014, S. 241(243)). Oder man geht davon aus, dass der Resolution durch die Vorschriften im Bereich des Passrechts, die schon jetzt die Verletzung eines Ausreiseverbots unter Strafe stellen, Rechnung getragen werden kann (so Dr. Gazeas in der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestags am 23. März 2015, schriftliche Stellungnahme, S. 24). Hinsichtlich der Terrorismusfinanzierung ergibt sich gegenüber den bestehenden Vorschriften kein zwingender Änderungsbedarf aus der Resolution, da sie auch nach bisherigem Recht unter Strafe steht wie auch der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags festgestellt hat (WD-Gutachten, „Strafrechtlicher Umsetzungsbedarf aufgrund der Resolution 2178 des VN-Sicherheitsrats“, WD 7 – 3000 – 255/14). Die Empfehlungen der Financial Action Task Force, die die Bundesregierung zur Begründung heranzieht, sind nicht verpflichtend. Die Verpflichtung zur Strafverschärfung in der Resolution ist zudem zu weitgehend formuliert, so dass diese quasi-legislative Tätigkeit des Sicherheitsrats eine Kompetenzüberschreitung darstellt, die sich auf der Grundlage der UN-Charta nicht begründen lässt (so auch Scheinin, ehemaliger Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Kampf gegen den Terrorismus, „Zurück zur Post-9/11-Panik? Die Resolution des UN-Sicherheitsrats zu Terrorkämpfern“, Verfassungsblog v. 25.9.2014; Dr. Payandeh, ebd., S. 241(242)). Maßgeblich ist letztlich aber, dass das GVVG-ÄndG gegen das Grundgesetz verstößt, so dass die Resolution soweit sie die Änderungen verlangt keine wirksame Umsetzungspflicht begründen kann. Sie steht im Rang der Normenhierarchie unter der Verfassung.

Im Hinblick auf das vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum Antiterrordateiengesetz (BVerfG, Urt. v. 24.4. 2013 – 1 BvR 1215/07) festgestellte grundgesetzliche informationelle Trennungsprinzip ist unabhängig von den obigen Feststellungen die in § 7 des G 10-Gesetzes vorgesehene Erweiterung des Straftatenkatalogs um §§ 89b und 89c StGB zum Datenaustausch von Polizei und Geheimdiensten verfassungswidrig (so auch Dr. Gazeas bzgl. § 89b StGB, ebd., schriftliche Stellungnahme S. 25).

